

RS Vfgh 2003/3/13 B314/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Verweigerung eines Auskunftsbegehrens als aussichtslos.

Mit dem vorliegenden Antrag beabsichtigt der Einschreiter offenbar, zur Bekämpfung der behaupteten Untätigkeit der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland beim Verfassungsgerichtshof eine diesbezügliche (Säumnis-)Beschwerde einzubringen. Entgegen der Auffassung des Einschreiters ist jedoch nicht zu ersehen, aus welcher Bestimmung der Bundesverfassung eine derartige Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes abzuleiten wäre.

Entscheidungstexte

- B 314/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.2003 B 314/03

Schlagworte

Auskunftspflicht, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B314.2003

Dokumentnummer

JFR_09969687_03B00314_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>